Satzung

der Großen Kreisstadt Villingen – Schwenningen über den Bebauungsplan Mittenbühl – Dobelwiesen (Oberer und Unterer Sonnenbühl) im Stadtbezirk Pfaffenweiler

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BG81. I S. 341), §§ 111, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden – Württemberg in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges. Bl. S. 351) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg vom 16. 9. 1974 (Ges. Bl. S. 373) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Villingen – Schwenningen am 31. 3. 1976, Niederschrift § 34, den Bebauungsplan für das Gebiet Mittenbühl – Dobelwiesen (Oberer- und Unterer Sonnenbühl) im Stedtbezirk Pfaffenweiler als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1. Bebauungsplan im M 1 : 1.000
- 2. Längs- und Querprofile der Straßen im M 1 : 1.000/1 : 100
- 3. Textliche Festsetzungen Bebauungsvorschriften -

Dem Bebauungsplan sind beigefügt:

- 1. Begründung
- 2. Übersichtsplan im M 1 : 5.000

§ 3 Aufhebung seitheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle seither geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Villingen - Schwenningen, den 31. März 1976

Der Øberbürgermeister

(Müller) / Bürgermeister Zillingen - schrift enehmigung erfolgt unter Auflagen Sie ild Landen auflagen

> Genehmigt gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI.IS. 341)

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg I. Br., den 27.

27. Aug. 1976



